

RICHTLINIEN

über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten sowie von Leistungen und Verdiensten auf dem Gebiet des Sports

Der Stadtrat Laufen hat in seiner Sitzung vom 14.05.1985 die nachfolgenden Richtlinien über die Ehrung verdienter Bürger und Sportler erlassen:

A. Bürger

1. Bürgermedaille

- 1.1. Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Laufen verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden. Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger der Stadt Laufen sein.
- 1.2. Die Bürgermedaille ist in Silber geprägt und hat einen Durchmesser von ca. 30mm. Sie zeigt die Abbildung des Stadtwappens und der Stadtansicht (Salzachsleife) und trägt die Umschrift „Bürgermedaille – Stadt Laufen“. Alle Medaillen sind mit einem weiß-roten Band sowie einer Ansteckvorrichtung versehen.
- 1.3. Den durch die Bürgermedaille Geehrten wird zusätzlich ein verkleinertes Abbild mit Anstecknadel überreicht.
- 1.4. Die Urkunde über die Verleihung der Bürgermedaille hat den Wortlaut „..... hat sich um die Stadt Laufen verdient gemacht, weshalb ihm/ihr der Stadtrat mit Beschluss vom in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille verliehen hat“ und ist vom Bürgermeister unter Beidruck des Dienstsiegels und des Tages der Überreichung zu unterzeichnen.
- 1.5. Die Bürgermedaille darf nur vom Geehrten getragen werden. Das Eigentum an der Bürgermedaille ist vererblich. Die Erben sollen sie achten und verwahren, sie dürfen aber die Auszeichnung selbst nicht tragen.

2. Ehrenbürgerschaft

- 2.1. Die Stadt kann auf Grund des Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – Persönlichkeiten zu Ehrenbürgern ernennen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben. Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger der Stadt Laufen sein.
- 2.2. Die besonderen Verdienste müssen in hervorragend treuem und fruchtbarem Wirken für das Wohl der Stadt bestehen.
- 2.3. Der Ehrenbürger erhält von der Stadt einen Ehrenbürgerbrief.
- 2.4. Ehrenbürgern kann der Stadtrat einen Ehrensold bewilligen, dessen Höhe in das Ermessen des Stadtrates gestellt ist.

3. Sonstige Ehrungen

- 3.1. Die Stadt kann Straßen, Wegen und Plätzen im Gemeindegebiet den Namen von Persönlichkeiten geben, die sich um die Menschheit, die Bundesrepublik Deutschland, den Freistaat Bayern oder die Stadt Laufen hohe Verdienste erworben haben. Die Auszeichnung soll in der Regel nach dem Tode der Namensträger geschehen.
- 3.2. Der Stadtrat Laufen kann einem früheren Bürgermeister gemäß § 55 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte – KWBG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19 November 1970 erlauben, die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“ zu führen.

4. Verfahren und allgemeine Bestimmungen

- 4.1. Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen zur Ehrung nach Teil A dieser Richtlinien sind der Bürgermeister oder mindestens fünf Stadtratsmitglieder. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen. Die Entscheidung über die Ehrung trifft der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung mit der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Der Antrag mit Begründung muß mindestens 1 Monat vorher eingereicht sein.
- 4.2. Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteil werden. Gleichzeitig sollen Ehrenbürger höchstens fünf und Inhaber der Bürgermedaille höchstens fünfzig lebende Persönlichkeiten sein.
- 4.3. Der Ehrenbürgerbrief und die Bürgermedaille gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.
- 4.4. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille erfolgt in der Regel in einem besonderen öffentlichen Festakt.
- 4.5. Die Auszeichnungen sind durch Anschlag an den Amtstafeln und durch einen Bericht in der örtlichen Tageszeitung bekanntzumachen.
- 4.6. Die Stadt führt über die verliehenen Auszeichnungen ein Ehrenbuch, in das die verliehenen Auszeichnungen einzutragen sind.
- 4.7. Zu öffentlichen Feiern und Festakten der Stadt sind die Geehrten nach Möglichkeit einzuladen.
- 4.8. Wegen unwürdigen Verhaltens, insbesondere auch wegen einer vorsätzlichen Straftat, können Ehrungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stadtratsmitglieder widerrufen werden. Der Widerruf wird durch Zustellung eines Widerrufbescheides vollzogen. Der Ehrenbürgerbrief bzw. die Bürgermedaille und die dazugehörige Urkunde sind dann an die Stadt Laufen zurückzugeben.

B. Sportler

(Die ursprünglichen Richtlinien für die Sportlerehrung in der Fassung vom 14.05.1985 wurden durch die nachfolgenden Richtlinien vom 09.03.2004 ersetzt)

Laufen, den 14.05.1985

STADT LAUFEN

gez.

J. Dirnberger

1. Bürgermeister

Richtlinien der Stadt Laufen für die Ehrung von besonderen Leistungen auf dem Gebiet des Sports

1. Die Stadt ehrt besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports durch Verleihung von Ehrenzeichen und Urkunden. Die Ehrung wird allen Sportlern und Mannschaften zuteil, die
 - Mitglied in einem örtlichen Verein,
 - Mitglied in einem auswärtigen Verein und mit Hauptwohnsitz in Laufen gemeldet,
 - Schüler einer Laufener oder auswärtigen Schule und mit Hauptwohnsitz in Laufen gemeldet sind.

2. Es werden folgende Ehrenzeichen mit Urkunde verliehen:
 - 2.1 **Ehrenzeichen in Bronze (für Kinder und Jugendliche bis einschließlich Juniorenklasse)**
 - 2.1.1 mit bronzenem Lorbeerkrantz für:
 - Platz 1 bei Schulvergleichswettkämpfen auf Kreisebene
 - 2.1.2 mit silbernem Lorbeerkrantz für:
 - Plätze 1 bis 3 bei Schulvergleichswettkämpfen auf Bezirksebene
 - 2maliges Erreichen von Platz 1 bei Vereins- und Stadtmeisterschaften
 - 2.1.3 mit goldenem Lorbeerkrantz für:
 - 3maliges Erreichen von Platz 1 bei Vereins- und Stadtmeisterschaften
 - Plätze 1 bis 3 bei Schulvergleichswettkämpfen auf landesweiter Ebene

 - 2.2 **Ehrenzeichen in Silber**
 - 2.2.1 mit bronzenem Lorbeerkrantz für:
 - Plätze 1 bis 3 bei Kreis- und Regionsmeisterschaften
 - Plätze 1 bis 3 bei Ligawettbewerben (Saison-Gesamtwertung) auf landkreis- und regionsweiter Ebene
 - 2.2.2 mit silbernem Lorbeerkrantz für:
 - Plätze 1 bis 3 bei Bezirks-Meisterschaften (z.B. oberbayerische)
 - Plätze 1 bis 3 bei Ligawettbewerben (Saison-Gesamtwertung) auf bezirksweiter Ebene
 - 2.2.3 mit goldenem Lorbeerkrantz für:
 - Plätze 1 bis 3 bei Landes-Meisterschaften (z.B. bayerische)
 - Plätze 1 bis 3 bei Ligawettbewerben (Saison-Gesamtwertung) auf landesweiter

Ebene

2.3 Ehrenzeichen in Gold

2.3.1 mit bronzenem Lorbeerkrantz für:

- Plätze 1 bis 5 bei deutschen Meisterschaften
- Plätze 1 bis 5 bei Ligawettbewerben (Saison-Gesamtwertung) auf bundesweiter Ebene
- Teilnahme an Europameisterschaften und Europacups (Saison-Gesamtwertung)

2.3.2 mit silbernem Lorbeerkrantz für:

- Plätze 1 bis 10 bei Europameisterschaften und Europacups (Saison-Gesamtwertung)
- Teilnahme an Weltmeisterschaften, Weltcups (Saison-Gesamtwertung) und Olympischen Spielen

2.3.3 mit goldenem Lorbeerkrantz für:

- Plätze 4 bis 10 bei Weltmeisterschaften, Weltcups (Saison-Gesamtwertung) und Olympischen Spielen

2.4 Für die Plätze 1 bis 3 bei Weltmeisterschaften, Weltcups (Saison-Gesamtwertung) und Olympischen Spielen wird ein **Sonderehrenzeichen** mit einem besonderen Geschenk verliehen, über deren Ausführung der Stadtrat entscheidet.

3. Je Sportler kann ein Ehrenzeichen derselben Kategorie nur einmal verliehen werden. Ist der Sportler bereits im Besitz eines bestimmten Ehrenzeichens, wird im Fall der erneuten Erzielung der entsprechenden Leistung eine Urkunde verliehen.
4. Besonders herausragende Leistungen im Sportfunktionärsbereich oder im allgemeinen Vereinswesen oder außergewöhnliche Leistungen, die nicht in Nr. 2 erfasst sind, werden mit einer Anerkennungsmedaille ausgezeichnet. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Stadtrat.
5. Vorschlagsberechtigt für die zu Ehrenden sind die Sportvereine sowie der erste Bürgermeister der Stadt Laufen. Die Vorschläge für die Ehrungen sind vom jeweiligen Vereinsvorsitzenden unter Angabe von Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift und Nachweis der erzielten Leistung vorzulegen. Von der Stadtverwaltung wird alle zwei Jahre eine entsprechende Abfrage unter den örtlichen Sportvereinen und Schulen durchgeführt.
6. Die Ehrungen finden alle zwei Jahre in einer Sonderveranstaltung statt.
7. Diese Richtlinien sind erstmals auf in den Jahren 2002 und 2003 erzielte Leistungen anzuwenden. Die bisher geltenden Sportlerehrungsrichtlinien vom 14.05.1985 werden damit aufgehoben.

Laufen, 09.03.2004

STADT LAUFEN

gez.

L. Herzog

Erster Bürgermeister